

LAGEPLAN
MAßSTAB 1:1000

INHALT:

- 1 FLÄCHE FÜR TENNIS - SPORTANLAGE
- 2 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF SCHULE MIT TURNHALLE
- 3 FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN SONDERGEBIET: HACKSCHNITZEL-HEIZUNGS-ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN (PlanzV 90)

ZU 1

ZU 2
(Bau)

ZU 3 SO HHA

5,50 10,00
KAMINHÖHE
MAX. GEMÄSS § 5a Abs. 3

1000 10-15
FELERUNGSANLAGEN V

BAUGRENZE
ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6, ART. 7 BayBO

STRASSENFLÄCHE
ZUFAHRT MIT WENDEPLATTE, FAHRBAHNBREITTE MAX.
(Gelbrot)

STRASSENBEGRENZUNGSLINE
(hellgrün)

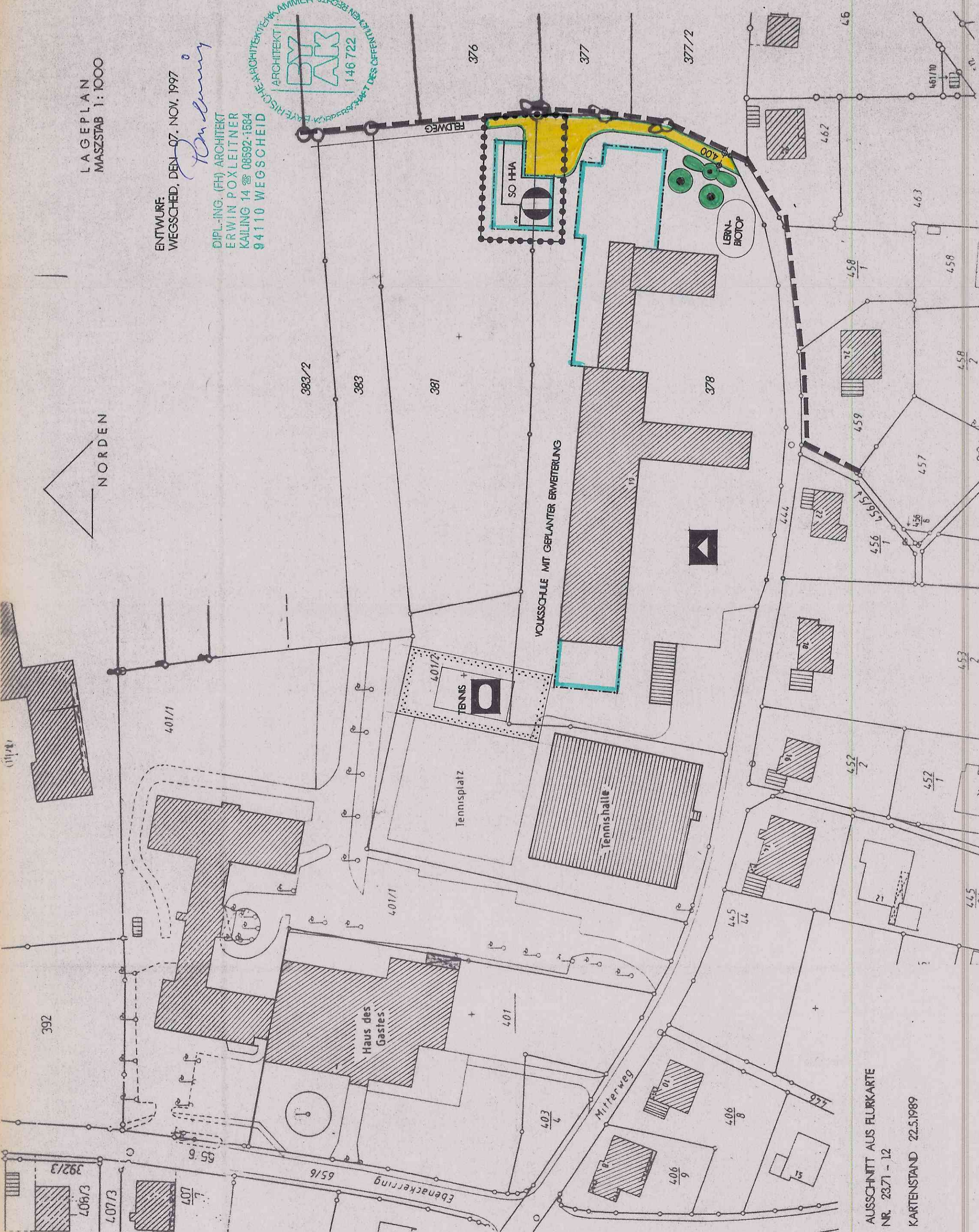
ABGRENZUNG DER SONDERNUTZUNGSFLÄCHE

HECKE IM BESTAND ZU ERHALTEN

NORDEN

ENTWURF
WEGSCHEID, DEN 07. NOV. 1997

DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT
ERWIN POXLEITNER
KAILING 14 ☎ 08592-1584
94110 WEGSCHEID



AUSSCHNITT AUS FLURKARTE
NR. 2371 - 12
KARTENSTAND 22.5.1989

MARKT WEGSCHEID
LANDKREIS PASSAU
DECKBLATT NR. 11
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"EBENÄCKER" WEGSCHEID

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 11 MIT BEGRÜNDUNG VOM 07.11.97 HAT GEM. § 3, ABS. 2 BAYBO VOM 30.12.1987 BIS 29.01.1988 IM RATHAUS WEGSCHEID, ZI-NR. 14 ÖFFENTLICH AUSGEGEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDLICHEN AMTSTAFELN AM 16.12.1997 BEKANNTGEMACHT.

DAS DECKBLATT NR. 11 MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.02.1998 HAT VOM 07.11.97 ERNEUT IM RATHAUS WEGSCHEID, ZI-NR. 14 ÖFFENTLICH AUSGEGEGEN (§ 3, ABS. 3 BAYBO). ORT UND ZEIT DER ERNEUTEN AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDLICHEN AMTSTAFELN AM 20.02.1998 BEKANNTGEMACHT. DER MARKTGEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 05.02.1998 TOP 13 DIESSES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEGSCHEID, DEN 20.02.1998



Max Binder
MAX BINDER
1. BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WURDE GEMÄSS § 11, ABS. 3 BAYBO, DEM LANDRATSAMT PASSAU ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU HAT MIT SCHREIBEN VOM 11.03.1998 ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GEBIEND GEMACHT WIRD.

Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde das Anzeigerverfahren nicht durchgeführt.

WEGSCHEID, DEN 20.02.1998



Max Binder
MAX BINDER
1. BÜRGERMEISTER

Der Beschluss des Anzeigerverfahrens und die Auslegung des Deckblattes wurde ortsüblich am 23.02.1998 durch Anschlag an den gemündlichen Amtstafeln bekanntgemacht. Die Abnahme der Bekanntmachung erfolgte am 11.03.1998.

DAS DECKBLATT NR. 11 IST DAMIT GEMÄSS § 10 BAYBO RECHTSVERBÜNDLICH. DAS DECKBLATT NR. 11 VOM 07.11.1997 WIRD SEIT DEMSELBEN TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS WEGSCHEID, ZI-NR. 14, ZU JEDERMANN'S ENTSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEBEBEN.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 214 UND § 215 BAYBO WURDE AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN.



Max Binder
MAX BINDER
1. BÜRGERMEISTER

WEGSCHEID, DEN 11.03.1998